

**Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für den nicht navigatorischen Ortungsfunk innerhalb vollständig geschlossener Räume oder Behältnisse**

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für den nichtnavigatorischen Ortungsfunk innerhalb vollständig geschlossenen Räume oder Behältnisse zugeteilt. Die Nutzung der Frequenzen ist nicht an einen bestimmten technischen Standard gebunden.

Die Amtsblattverfügung „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für den nichtnavigatorischen Ortungsfunk innerhalb vollständig geschlossener Räume oder Behältnisse“, veröffentlicht mit Vfg. 82 / 2003 im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 25 / 2003 vom 17.12.2003, S. 1370 wird aufgehoben.

1. Frequenznutzungsparameter

Frequenzbereiche in GHz	Maximale äquivalente Strahlungsleistung in dBm (EIRP) <sup>1)</sup>	Maximale Magnetische Feldstärke in dBµA/m <sup>2)</sup>
a) 5,15 – 6,45	-30	3,3
b) 8,10 – 10,60	-30	3,3

- 1) Maximale Leistung des Nutzsymbols oder der Nebenaussendungen, gemessen an der für elektromagnetische Strahlung durchlässigsten Stelle außerhalb des geschlossenen Raumes oder Behältnisses.
- 2) Gemessen in 10 m Entfernung vom Raum oder Behältnis, in dem die Funkanwendung genutzt wird.

2. Nebenbestimmung zur Vermeidung von Störungen bei Funkanwendungen, die innerhalb der o.g. Frequenzbereiche betrieben werden.

Die Nutzung der Frequenzen ist nur im Zusammenhang mit der Aussendung eines Nutzsymbols gestattet.

3. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung tritt am 01.01.2014 in Kraft und ist bis zum 31.12.2023 befristet.

**Hinweise:**

- 1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
- 2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
- 3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
- 4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
- 5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für die Funkanwendungen die Parameter der Europäischen harmonisierten Norm EN 300 440 zugrunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
- 6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.